

Ordnung

Nach welcher

in

Stargardt

Die Gassen sauber zu halten / zu repari-
ren / und dabeneben auch die Brunnen
aus=zu bessern= und zu
reinigen.

STARGARDT/
Druckts Johann Nicolaus Ernst / Königlicher
Hinter=Pommerscher Regier : Buchdr:

H. urb. Germ.

1060,6

Handwritten text in a cursive script, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



I.

Soll ein jeder Einwohner / er sey ein Kö-
niglicher Bedienter / Magistrats-Person /
Prediger / Schuhl-Diener / Küster / oder
Bürger / die Gasse vor seiner Thüre / und die Helffte
vom Fahr-Bege / reinigen / und den Unflath / zum
ersten mahl / weg schaffen lassen.

II.

Sollen aus dem Uberschusse der Accise, wo-
nicht gar / doch Vorschuß-Weise / vor erst 3. Schlap
A 2 Kar

Karren angeleget / und zu Forthbringung des Unflaths / gebrauchet werden.

III.

Muß ein jeder / vor seiner Thüre / ohne Ansehen oder Unterscheid der Persohnen / die Woche 1. à 2. mahl / nachdem es die Nothdurfft erfordert / kehren / und den Unflath auf einen Hauffen / an einen solchen Orth / woselbst er bis zur Abfuhr nicht im Wege liege / bringen lassen / welcher alsden durch die ganze Stadt / von den bestelleten Fuhrleuten / Tag vor Tag / vor die Thüre / (woselbst ihnen ein gewisser Platz / bis solcher weiter geschaffet werden kan / angewiesen werden wird /) geführet werden soll / und wer seine Grenzen nicht reiniegen will / der hat zu gewarten / daß Leute auff seine Kosten gedungen werden / den Mist zusammen zu kehren / oder dafern er hierin öffters sich nachlässig finden liesse / soll der Unflath ihm in das Haus geworffen werden.

IV.

Der Marckt und die Brücken / werden durch der Stadt eigenthumbs Leute gefehret / auff nachbleibenden Fall aber wird die Königliche Regierung die Cammerere davor gebührend ansehen :
 Jedoch

doch müssen eben dergleichen Karren dazu gebraucht werden / wie die andern seyn / so zu der Reinigung der Gassen verfertigt sind / damit der von dem Marckt abgeführte Koth / in dem Wegfahren / nicht in die Gassen vertheilet / und dieselbe von neuen dadurch verunreiniget werden.

V.

Die Eck = Häusere sind schuldig / nicht nur vor den Thüren / vorne / den Unflath zusammen zu bringen / sondern auch an den Seiten / so weit ihre Häusere und Höfe reichen.

VI.

Den Fuhrleuten so den Mist weg fahren / soll solcher / als ein Accidens, ohne einigen Streit / durchgehends gelassen werden / worauff bey Bestätigung des Lohns reflectiret werden soll.

VII.

Solte einer oder der ander den Strassen Mist vor seiner Thüre selbst weg führen / und damit den Acker oder seinen Garten bedüngen wollen / so stehet ihm solches zwar frey / er muß aber in den

Tagen / da seines Nachbahren Mist von den bestell-
ten Fuhrleuten weg geführet wird / solchen mit fort
schaffen / indessen doch zur Anlage das Seinige zu
tragen / weil die allgemeine Strassen = Reinigung
einem jeden zu statten kommet.

VIII.

Denen gesetzten 3. Fuhrleuten soll jedem jähr-
lich Rthlr. Lohn ausgemachet werden.

IX.

Dieser Fuhrlohn soll folgender Gestalt auff-
gebracht werden : Von einem grossen Hause / oder
darinnen groß Verkehr getrieben wird / als welches
den meisten Unflath verursacht / soll monatlich /
durch eine Collecte abgefodert werden 1. Eschl.
2. Eschl. 3. Eschl.

X.

Von einem halben Erbe / nach Proportion
der Nahrung / Monatlich 1. Eschl. 1. Eschl. 2. Eschl.

XI.

Von einer Keller-Bude/ nach Proportion der Nahrung/ Monatlich 12. Pfennige 18. Pfennige bis 1. Eschl. und sollen aus dieser Collecte nicht allein die Gassen rein gehalten/ und an denen Orthen/ wo es nötig / geflastert / sondern auch die Brunnen davon/ auf gewisse Maasse/ repariret und erhalten werden / und dahingegen die bisheerige Brunnen = Geldere cessiren.

XII.

Die Inquilini oder Personen so keine eigene Haushaltungen haben / oder ledig seyn / können von dieser Anlage nicht befreyet seyn / weil die allgemeine Strassen-Reinigung zu eines jeden Commodität geschiehet / und sollē dahero die erstere Monatlich mit 18. Pfennigen / die andern aber mit 9. Pfennigen collectiret werden.

XIII.

Die Einliegere in den Bohn-Kellern/ weil
die=

diese durchgehends gemeine Leute seyn / und gleichwol aus sothanen Kellern der Unflath auf den Strassen guten Theils mit herrühret / sollen Monathlich mit 18. Pfennigen 9. Pfennigen hiezu concurriren.

XIV.

Die Weibesstücke aber / so hie und da auff ihre eigene Hand liegen / sollen / jede / Monathlich 3. Eschl. zu der Gassen-Reinigung und Unterhaltung der Brunnen geben.

XV.

Die Predigere / Schul- und andere Kirchen-Bediente / auffer den Gottes-Häusern / (worun- aber das Waisen-Haus nicht mit begriffen /) sol- len ebenfalls / weil ihnen die Strassen-Reinigung und die Conservation der Brunnen mit zu staten kommet / nicht von der Anlage frey seyn / viel- weniger auch die Collegiasten sich dieses Oneris, wiewohl diese letztere nur Monathlich 6. bis 9. Pfennige beitragen dörfen / entziehen.

XVI.

XVI.

Alle Wirthen müssen vor die Inquilinos stehen /
und das Contingent von ihnen abfordern / und
Monathlich entrichten.

XVII.

Zu Einnehmung dieser Anlage soll der Accise
Gegen-Schreiber / gegen Empfangung einer Ergetz-
lichkeit / bestellet werden.

XVIII.

Die Morosi oder säumige Contribuenten /
sollen durch Vorenthaltung der Accise-Zettele /
oder andere bequeme Mittel / zur Schuldigkeit an-
gewiesen werden.

XIX.

Über die Einnahme muß der Gegen-Schrei-
ber nach der Vorschrift ein ordentlich Register
halten / ohne Assignation der verordneten Inspe-
cto-

B

cto-

Storen nichts auszahlen / und damit seine Ausgabe
belegen.

XX.

Die Rechnung muß niemanden / er sey
auch wer er wolle / sonderlich wenn er zu dieser
Collecte etwas contribuiret / zu perlustriren und
nachzusehen / vorenthalten / oder geweigert werden.

XXI.

Den Fuhrleuten soll nach Proportion des
verdungenen Lohns / die Besoldung Monathlich
ausgezahlet werden.

XXII.

Weil auch eine genaue Aufsicht erfordert
wird / daß ein jeder seine Grenzen rein kehre / und
die Fuhrleute überall den Unflath fortschaffen /
so soll denen Strassen = oder Bettel = Voigten /
weil diese doch die Strassen täglich überall passi-
ren / gegen eine geringe recognition , anbefoh-
len werden / genau zu observiren / ob ein jeder der
Ein

Einwohnere seine Grenzen verordneter Maaß-
 sen kehre / item, ob die Fuhrleute auch den
 Mist überall fort schaffen / und da einer oder der
 andere hierunter sich säumig bezeigen solte / deß-
 halb ihn mit Bescheidenheit erinnern / und auff
 nachbleibenden Fall zu weiterer Veranstaltung
 denen verordneten Inspectoribus davon Anzeige
 thun.

XXIII.

Belangend die reparation des Gassen-Pfla-
 sters / so soll selbiges zwar nach Möglichkeit / und
 so weit die Mittel der allgemeinen Collecte zurei-
 chen / aus derselben gebessert werden / die Stadt
 Cämmerey aber / als welcher die öffentliche oder
 gemeine Fahr = Wege zu Unterhalten gebühret /
 muß so lange dieses Werck stehet / zur Helffte / nebst
 den darzu gehörigen Fuhren antreten / das Pflaster
 vor der Einwohnere Thüren aber ist ein jeder
 Wirth oder Eigenthümer / bis an den Könnstein /
 im fertigen und reguliren Stande zu halten schuldig.

XXIV.

Die Brunnen sollen zwar aus dieser allgemeinen

B 2

Col.

Collecte mit unterhalten werden / jedoch mit dem Unterscheid / daß wenn ein Brunn von neuen zu bohlen / auffzugraben / und neuer Zeug anzuschaffen / solches bey der bisherigen Observantz in so weit zu lassen / allein das lauffende Zeug auszubessern / die Brunnen zu reinigen / hie und da eine Bohle einzuschieben / solches alles soll wie vor erwehnet / aus der allgemeinen Collecte erfolgen.

XXV.

Und da hoffentlich mit der Zeit ein Überschuß bey der Cassa sich finden wird / welcher leichtlich so weit zu reichend seyn kann / daß die Brunnen gedecket / auch nach und nach einer nach dem andern an die Häusere geleet / und an statt der offenen Brunnen / Pompen angeschaffet werden können / (worzu aber vorhero Leute von guter Wissenschaft herbey gebracht werden müssen /) So wird man darauff bedacht seyn / daß / zu Abstellung der Unreinlichkeit / da mannigmal in die Brunnen Laß geworffen / aus den Eymern Pferde geträncket werden / viele Bettler und ungesunde Leute daraus trincken / ja gar sich waschen / Kohl
und

und Geschirr darin abspühlen / solche Pompen
angefertiget werden.

XXVI.

Vor der Hand sollen alle Brunnen catastri-
ret / und bey jedem Brunnen gewisse Provisores
bestellet werden / die fleißige Aufficht auf selbige
haben / und wenn Mangel sich bey solchen eräug-
en sollte / denen verordneten Inspectoribus solches
anzeigen.

XXVII.

Und damit dieses Werck / als eines von den
vornehmsten Stücken / je eher / je lieber / mit al-
ler Sorgfalt / mit besorget werde / so sollen künfftig
die verordnete Inspectores über das Strassen-Pfla-
ster / Reinigung der Gassen und Brunnen / autho-
risiret seyn / von den zeitlichen Brunnen-Herren /
durch alle Quartire Rechnung zu fodern / Einnah-
me und Ausgabe zu beläuchten / und die ausstehens-
de Reste / davon viele hie und da noch nicht ein-
gebracht sind / nach denen von der Königl: Re-
gierung gegebenen Bescheiden / benzutreiben / und sol-
che

che zur Besserung der izigen unfertigen Brunnen
anwenden zu lassen.

XXVIII.

Weil es auch ein grosser Unstand ist / und
zu vieler Einwohnere grössesten Ungelegenheit ge-
schiehet / daß die Schweine nicht vor den allge-
meinen Hirten getrieben / sondern auf die Stras-
sen nur gelassen werden / da denn hie und da die-
selbe sich in ander Leute Häuser / ja gar in die
Kirchen / zur grössesten Mergernis der Gemeine / ge-
wehnen / und zuweilen den Kindern Schaden
zufügen / die Strassen auch solchergestalt nicht
rein gehalten werden können ; So wird hiemit
verordnet / daß ein jeder seine Schweine entweder
im Hause behalte / oder vor den Hirten treibe /
wiedrigens als die Gassen = Voigte bemäch-
tigt seyn sollen / dieselben zu pfänden / und vor
das erstemahl à Stück 3. Eschl. das zwentemahl
6. Eschl. zu fodern : daß drittemahl aber soll der-
gleichen Viehe vor verlohren erkand / und den
Strassen-Armen ausgetheilet werden.

XXIX.

Und da schließlich viele Leute sich nicht scheuen / ihren Unrath / ja wol gar Aß / an die Mauer und auf wüste Stellen zu werffen / Einige auch / an stath daß sie den Koht vor ihren Thüren weg schaffen solten / unter dem Vorwande / solchen auff ihren Hoff zu nehmen / denselben hinter anderer Leute Häufere / an die Stadt-Mauer / tragen ; So wird solches bey Straffe des Hals-Eisens zu thun / hiemit ernstlich verbothen / und soll demjenigen / welcher einen solchen Verbrecher anzeigen / und ihn / daß er hiewider gehandelt habe / übertweisen wird / aus der Casse ein Trinckgeld gegeben werden. Damit nun ein jeder sich hiernach richten und in allem solcher guten Ordnung geleben / auch keine Entschuldigung haben möge / wenn er betroffen wird / dawider gehandelt zu haben / so soll dieselbe durch den Druck publiciret / und dadurch zu jedermannes notiz gebracht werden. Signatum Stargardt / den 16. Decembr. 1704.

Von Ihro Könial : Majest : in Preussen / zu Dero Sinter-Pommerschen und Cambrinschen Regierung verordnete
Staathalter / Cantzler und
Regierungs-Rathe.

In dem Namen des Herrn Jesu Christi
 Amen. Ich, der Unterzeichnete,
 habe die nachfolgende
 Urkunde zu lesen und
 zu bezeugen. In dem
 Jahre 1784 am 15ten
 des Monats April ist
 in der Stadt Dresden
 ein gewisses
 Verbrechen
 begangen worden
 welches
 die öffentliche
 Sicherheit
 bedroht hat
 und
 die Gerechtigkeit
 erfordert
 dass
 die
 Schuldigen
 bestraft
 werden
 sollen.